

**Gebührensatzung
zur Satzung
über die Benutzung
des Kindergartens
der Gemeinde Cölbe**

Gültig ab 01.08.2013

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines	Seite 3
§ 2	Benutzungsgebühren	Seite 4
§ 3	Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale	Seite 5
§ 4	Gebührenabwicklung	Seite 5
§ 5	Gebührenübernahme	Seite 5
§ 6	Verfahren bei Nichtzahlung	Seite 6
§ 7	Inkrafttreten	Seite 6

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b) des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 17.06.2013 nachstehende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Cölbe
beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a) die Betreuungsgebühr
- b) die Bastel- und Getränkepauschale
- c) das Verpflegungsgeld

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.05.2012 (BGBl. I S. 1030), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Die Getränkepauschale wird für die Kostenbeteiligung an den Getränken (Tee, Milch, Wasser etc.) im Kindergarten erhoben. Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Bastel- und Getränkepauschale werden zusammen erhoben.
- (4) Das Verpflegungsgeld wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Bastel- und die Getränkepauschale sowie das Verpflegungsgeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Die Gebühren werden durch Bankeinzug erhoben, welcher der Gemeindekasse Cölbe mit der Anmeldung zu erteilen ist.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt im Monat für ein Kind im Kindergarten:

a) Regelbetreuung (bis 12:30 Uhr)	Betreuungszeit bis zu 5,5 Stunden	105,00 €
b) Mittagsbetreuung (bis 14:30 Uhr)	Betreuungszeit bis zu 7,5 Stunden	136,00 €
c) Ganztagsbetreuung (bis 17:00 Uhr)	Betreuungszeit bis zu 10 Stunden	163,00 €

(2) Die Betreuungsgebühr beträgt im Monat für Kinder unter 3 Jahren:

a) Regelbetreuung (bis 12:30 Uhr)	Betreuungszeit bis zu 5,5 Stunden	130,00 €
b) Mittagsbetreuung (bis 14:30 Uhr)	Betreuungszeit bis zu 7,5 Stunden	165,00 €
c) Ganztagsbetreuung (bis 17:00 Uhr)	Betreuungszeit bis zu 10 Stunden	205,00 €

(3) Die Betreuungsgebühr beträgt im Monat für Schulkinder, die eine Grundschule besuchen:

a) Schulkind-Betreuung (bis 17:00 Uhr)	Betreuungszeit bis zu 10 Stunden	109,00 €
b) Schulkind-Betreuung (nachmittags)	12:30 Uhr bis 17:00 Uhr	74,00 €

- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann der Gemeindevorstand Zusatzangebote bereitstellen und hierfür entsprechende Gebühren erheben.
- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Cölbe, ermäßigt sich die Gebühr in Abs. 1 und Abs. 2 für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % der Betreuungsgebühren.
- (6) Schulkinder werden bei der Geschwisterkinderermäßigung nach Abs. 5 nicht berücksichtigt.
- (7) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Cölbe keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden. Für eine über die 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit ist im Freistellungszeitraum der entsprechende Anteil für die über die 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit zu entrichten. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.
- (8) Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Für verspätete Abholungen (außerhalb der gewählten Betreuungszeit) entstehen pro angefangene Viertelstunde Betreuungsgebühren in Höhe von 5,00 Euro, die in Rechnung gestellt werden können.

§ 3

Verpflegungsentgelt, Bastel- und Getränkepauschale

- (1) Die Höhe des Verpflegungsentgeltes (Mittagessen) wird auf monatlich 70,00 € festgesetzt. Für Kinder unter drei Jahren beträgt die monatliche Pauschale für das Mittagessen 60,00 €.
- (2) Für ein einzelnes Mittagessen (maximal 5 Essen je Monat) wird ein Betrag in Höhe von jeweils 4,00 € erhoben.
- (3) Die Bastel- und die Getränkepauschale wird einheitlich auf 6,00 € monatlich festgesetzt.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr sowie Verpflegungsgeld und Bastel- und Getränkepauschale ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird von der Gemeindekasse eingezogen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, kann auf Antrag die Gebühr für jeden vollen Monat gemäß Abs. 5 erlassen werden.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Erziehungsberechtigten.

§ 5

Gebührenübernahme

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe beantragt werden.
- (2) In sozialen Härtefällen kann der Gemeindevorstand auf schriftlichen Antrag die Benutzungsgebühr ermäßigen. Der Antrag ist an den Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe zu richten.

§ 6
Verfahren bei Nichtzahlung

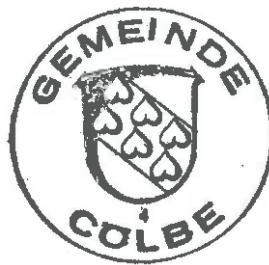
Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

35091 Cölbe, den 18.06.2013

DER GEMEINDEVORSTAND



Volker Carle
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 21.06.2013 im Mitteilungsblatt Cölbe Nr. 13/2013 vom 21.06.2013